



Aktenzeichen	Datum		
	13.06.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus- schuss	10.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	10.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	23.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**ÖPNV;
Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des ÖPNV an den Markt Murnau**

Anlagen:

2019_11 Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im ÖPNV auf den Markt Murnau
2023-04-27 MGR TOP 14 NB
BayOePNVG-19
BayOePNVG-8
BayOePNVG-9
Creistag_Auszug_2019_03_29_TOP_9_oeffentlich
Präsentation_TOP_03_KliMo_010_2023 ÖPNV Aufhebung der Verordnung zur Übertragung
von Aufgaben des ÖPNV an den Markt Murnau

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des ÖPNV auf den Markt Murnau a. Staffelsee wird zum 31.10.2024 aufgehoben. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV für das Gebiet des Markt Murnau a. Staffelsee fallen damit ab dem 01.11.2024 auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Marktgemeinderat des Markt Murnau a. Staffelsee hat am 27.04.2023 beschlossen die vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf den Markt Murnau a. Staffelsee übertragene Aufgabenträgerschaft an den Landkreis zurückzugeben.

Eine Rückübertragung bedarf der Entscheidung durch den Kreistag.

II. Sach- und Rechtslage

Aufgabenträgerschaft im ÖPNV

Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV liegt nach Art. 8 BayÖPNVG bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis.

Aufgabenträger übernehmen die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs als freiwillige Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf eine Gemeinde ist nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG nur „auf Verlangen“ der Gemeinde möglich. Auch die Übertragung nach Art. 9 Abs. 2 BayÖPNVG ist nur „mit Zustimmung“ der Gemeinden vorgesehen. Die Zuständigkeiten für den Schülerverkehr bleiben bei einer Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf eine Gemeinde unberührt.

Art. 19 Abs. 1 BayÖPNVG schafft Finanzierungsregelungen, die den Landkreis davor schützen, aufgrund übertriebener Wünsche der Gemeinden größere finanzielle Einbußen zu erleiden. Nach Satz 2 hat die Gemeinde dem Landkreis auf Verlangen die Kosten zu ersetzen, wenn der Landkreis mit Zustimmung der Gemeinde innerörtlichen Verkehr betreibt. Nach Satz 3 kann der Landkreis eine Vereinbarung mit den Gemeinden über die Kostentragung treffen, wenn er ein über das normale Maß hinausgehendes Angebot schafft.

Situation Markt Murnau am Staffelsee

Der Markt Murnau a. Staffelsee beantragte die Zuständigkeit für Aufgaben aus dem ÖPNV vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf den Markt Murnau a. Staffelsee zu übertragen.

Am 29.03.2019 hat der Kreistag eine einstimmige Entscheidung getroffen dem Antrag des Markt Murnau a. Staffelsee zur Übertragung von Aufgaben des ÖPNV zu entsprechen.

Der Marktgemeinderat des Markt Murnau a. Staffelsee hat am 27.04.2023 beschlossen die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben im ÖPNV wieder an den Landkreis zurückzugeben. Der Gemeinderatsbeschluss ist dieser Vorlage als Dokument angefügt.

Folgen einer Rücknahme der Aufgabenträgerschaft für die Planungen

Wenn die Aufgabenträgerschaft vom Markt Murnau a. Staffelsee auf den Landkreis rückübertragen wird, muss der Landkreis willkürfrei die Nahverkehrsplanungen des Landkreises umzusetzen. Der Landkreis ist nicht gezwungen die Wünsche des Marktes Murnau a. Staffelsee umzusetzen. Der Markt reiht sich somit in die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden ein, die nicht Aufgabenträger sind.

Finanzielle Folgen für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Grundsätzlich können Kommunen an Kosten bei der Umsetzung von ÖPNV-Angeboten beteiligt werden (Art. 19 Abs.1 BayÖPNV).

Aktuell plant der Landkreis die Umsetzung eines On-Demand Angebots im Blauen Land. Die Erschließung der Marktgemeinde Murnau ist Teil des Konzepts. Eine Anteilsfinanzierung des Markts Murnau am Projekt ist in die Finanzierung eingeplant und durch die zu erwartende hohe Nutzung des On-Demand Angebots im Ort begründet.

In der Vorlage zum Beschluss des Kreistags vom 16.12.2022 (KliMo/015/2022) wurde zur Finanzierung die finanzielle Beteiligung der Kommunen innerhalb des geplanten Betriebsgebiets vorgeschlagen. Der Markt Murnau a. Staffelsee soll mit einem jährlichen Pauschalbetrag oder einer Spitzabrechnung an der Umsetzung beteiligt werden. Das Finanzierungsdefizit (Betriebskosten minus projektbezogener Einnahmen) des Gesamtprojekts Blaue Land Bus, wird vom Landkreis getragen.

Im weiteren Verlauf des Projekts Blaue Land Bus müssen, wenn die Kosten nach der Ausschreibung vorliegen, die Kommunen ihre finanzielle Beteiligung zusagen. Es muss dann eine Vereinbarung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNV, durch den Landkreis und die beteiligten Gemeinden geschlossen werden. Diese regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Blaue Land Bus den der Landkreis organisiert. Aufgabenträger werden die Kommunen dadurch nicht. Die Planung übernimmt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, er kann die Gemeinden beteiligen.

Es sind derzeit keine weiteren Planungen für die innerörtliche ÖPNV-Bedienung des Markt Murnau vorgesehen. Sollte der Markt Murnau weitere Wünsche im Bereich innerörtlicher Verkehr entwickeln, müsste die Landkreisverwaltung eine solche Anfrage prüfen und der Kreistag über eine Umsetzung entscheiden. Bei Kosten für die Umsetzung eines neuen Angebots müsste der Markt die Kosten selbst übernehmen, oder zumindest finanziell beteiligt werden.

Weiteres Vorgehen

Eine mögliche Aufhebung der beiliegenden Verordnung sollte nicht vor dem 31.10.2024 erfolgen. Derzeit laufende Verkehrsverträge des Markt Murnau a. Staffelsee mit einem Verkehrsanbieter gelten noch bis zum 31.10.2024 und können so vom Markt Murnau a. Staffelsee weiterhin gehalten werden. Bei einer Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft zu einem früheren Zeitpunkt könnten die Verträge ihre rechtliche Grundlage verlieren. Mit der Einführung des Blaue Land Busses zum 01.11.2024 würde die Aufgabenträgerschaft für die Ausgestaltung des ÖPNV im Gebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen übergehen.

Um die Aufgabenträgerschaft zurückzunehmen muss die Verordnung hierzu aufgehoben werden. Da die Aufgabenträgerschaft per Kreistagsbeschluss übertragen wurde, muss der Kreistag über die Rückübertragung entscheiden.

Durch die Aufhebung der beiliegenden Verordnung zum 31.10.2024 geht die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben im ÖPNV an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Laut GeschO KT beraten Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss und Kreisausschuss vor, der Kreistag entscheidet.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			